

-

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Spezifische messtechnische Voraussetzungen für die Verlängerung der Nacheichfrist von Ladetarifgeräten

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Anpassung der relevanten Bestimmungen der Verordnung an die Spezifika von Ladetarifgeräten

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung der Verordnung über die Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Titel des Vorhabens: Berücksichtigung Ladetarifgeräte

Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	30.06.2025

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes (Untergliederung 40 Wirtschaft - Bundesvoranschlag 2024)

Problemanalyse

Problemdefinition

Zur Erreichung der österreichischen und internationalen Klimaziele wird der Ersatz von fossilen Energieträgern durch Energieträger mit geringeren ökologischen Auswirkungen angestrebt. Einen wesentlichen Beitrag dazu soll der Ausbau der Elektromobilität leisten. Als Voraussetzung für die Abrechnung der mit der Ladung elektrisch betriebener Fahrzeuge verbundenen Dienstleistungen auf Basis von Messungen der elektrischen Energie sind Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte zur Messung elektrischer Energie erforderlich. Diese unterliegen im amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 Maß- und Eichgesetz (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, in der geltenden Fassung, der Eichpflicht.

Ladetarifgeräte sind eine Untergruppe der elektrischen Tarifgeräte und damit ist auch für sie die Verordnung über die Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte, BGBl. II Nr. 62/1999, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 491/2020, anwendbar.

Gemäß § 15 Z 7 lit. b und d MEG beträgt die Nacheichfrist sowohl für elektronische Elektrizitätszähler als auch für elektrische Tarifgeräte zehn Jahre. § 18 Z 2 lit. b MEG ermöglicht die Verlängerung der Nacheichfrist von Elektrizitätszählern und elektrischen Tarifgeräten um weitere fünf Jahre, wenn durch Prüfung einer Teilmenge der in einem bestimmten Jahr geeichten Messgeräte nach allgemein anerkannten statistischen Verfahren zu erwarten ist, dass die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Messgeräte für diesen Zeitraum gewährleistet ist.

Da für Ladetarifgeräte die bereits bestehenden Bestimmungen für elektrische Tarifgeräte nicht ausreichend spezifisch sind, wurde im Mai 2023 mit dem Amtsblatt für das Eichwesen, Sondernummer 2/2023, die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für elektrische Tarifgeräte zur Messung von elektrischer Energie in Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge (Eichvorschriften für Ladetarifgeräte) erlassen, die die Anforderungen an elektrische Tarifgeräte zur Messung von elektrischer Energie in Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge festlegt. Diese Bestimmungen sind auch bei der Verlängerung der Nacheichfrist auf Basis statistischer Prüfungen vorzusetzen. Daher sind Anpassungen vorzunehmen, insbesondere im Hinblick auf eine völlig andere Einbausituation.

Ladetarifgeräte werden erst seit wenigen Jahren in größeren Stückzahlen geeicht - derzeit ist daher davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren kaum ausreichend große Stückzahlen anfallen, für die eine Verlängerung der Nacheichfrist auf statistischer Basis attraktiv wäre. Aufgrund europäischer Regelungen (Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR)) könnte allerdings zeitnahe eine große Anzahl von Ladeeinrichtungen installiert werden, die solcherart ausgeführt sein sollten, dass sie nach Ablauf der Nacheichfrist (von 10 Jahren) nach der vorliegenden Verordnung behandelt werden können.

Die Verfahren gemäß der gegenständlichen Verordnung werden durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen im Rahmen von dessen regulärer Tätigkeit durchgeführt. Im betrachteten Zeitraum von 5 Jahren entstehen weder Einsparungen noch ein Mehraufwand.

Mit der gegenständlichen Änderung werden die Rahmenbedingungen für die Verlängerung der Nacheichfrist für Ladetarifgeräte spezifiziert und damit einheitliche und klare Vorgehensweisen festgelegt.

Ziele

Ziel 1: Spezifische messtechnische Voraussetzungen für die Verlängerung der Nacheichfrist von Ladetarifgeräten

Beschreibung des Ziels:

Mit Erlassen der Verordnung existieren klare Vorgaben für die Eichbehörde, Eichstellen und Verwender von Ladetarifgeräten, welche messtechnischen Voraussetzungen für eine Verlängerung der Nacheichfrist eingehalten werden müssen, wo die Anforderungen von jenen an elektrische Tarifgeräte abweichen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anpassung der relevanten Bestimmungen der Verordnung an die Spezifika von Ladetarifgeräten

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassung der relevanten Bestimmungen der Verordnung an die Spezifika von Ladetarifgeräten

Beschreibung der Maßnahme:

Änderung der Verordnung insbesondere in Bezug auf Prüfungen vor Ort, Losabgrenzung und Prüfpunkte

Umsetzung von:

Ziel 1: Spezifische messtechnische Voraussetzungen für die Verlängerung der Nacheichfrist von Ladetarifgeräten

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024
Schema: BMF-S-WFA-v.1.13
Deploy: 2.11.10.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 30.06.2025 08:40:53
WFA Version: 0.3
OID: 2172
A0|B0